



Universität
Basel

Departement für
Sport, Bewegung und Gesundheit



Richtlinie zur Anfertigung von Masterarbeiten und Masterarbeitsäquivalenten

am Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit
der Universität Basel

Verabschiedet von der Prüfungskommission des DSBG
am 29.04.2019¹

¹ Ersetzt die Richtlinie vom 15.01.2018.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Typus.....	3
3	Themenfindung	4
4	Betreuung	5
5	Disposition.....	5
6	Learning Contract für die Masterarbeit.....	7
7	Masterarbeitsäquivalent.....	7
7.1	Ablauf der Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents.....	8
7.2	Bestandteile eines Masterarbeitsäquivalents	8
7.3	Geistiges Eigentum und Erstautorenschaft.....	9
8	Einreichen der Masterarbeit	9
9	Bewertung.....	10
10	Präsentation.....	11

1 Einleitung

Vor Abschluss des Masterstudiums ist sowohl im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» als auch im Studienfach «Sportwissenschaft» eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen und zu präsentieren².

Die vorliegende «Richtlinie zur Anfertigung von Masterarbeiten und Masterarbeitsäquivalenten am DSBG» dient den Studierenden als Wegweiser für die Anfertigung ihrer Masterarbeit.

Aktuelle Informationen zu den Masterarbeiten sind auf der DSBG-Homepage abrufbar:

<https://dsbg.unibas.ch/studium/masterarbeiten/>

2 Typus

Grundsätzlich sind drei Typen von Masterarbeiten möglich:

- (1) **Theoretisch orientierte Arbeiten** befassen sich mit der Analyse vorhandener Forschungsliteratur: Literaturarbeiten erheben den Anspruch, den Forschungsstand in einem Themenbereich zu erfassen und aufzuarbeiten («Review») und sollten sich an den Empfehlungen für systematische Reviews (z.B. PRISMA) orientieren. Sogenannte hermeneutische Arbeiten gelangen auf der Basis vorliegender Texte zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es muss in beiden Fällen gewährleistet sein, dass mit der geplanten Masterarbeit neuartige Aspekte erforscht oder in einen neuen und innovativen Zusammenhang gestellt werden oder dass zu einem entsprechenden Thema keine (aktuelle) Literaturübersicht vorliegt oder in dem geplanten Review neuartige Aspekte analysiert werden.
- (2) Im Zentrum **empirisch orientierter Arbeiten** steht die Erhebung, Auswertung und Interpretation von Daten im Rahmen der Verfahren der empirischen Wissenschaft. Dabei können je nach Fragestellung sowohl quantitative als auch qualitative Analyseverfahren eingesetzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Reanalysen aus vorliegenden Datensätzen im Hinblick auf eine neue Fragestellung vorzunehmen.
- (3) **Praxisorientierte Arbeiten** verfolgen das Ziel, mit einem wissenschaftlich fundierten und theoriegeleiteten Vorgehen, Hilfsmittel (z.B. Medien, Interventionsprogramme) für den praktischen Alltag im Sport oder für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung zu entwickeln. Dazu gehört beispielsweise das Anfertigen eines theoriebasierten Leitfadens zur Bewegungsförderung, eines Unterrichtskonzeptes oder das Erstellen von E-Learning-Applikationen oder einer DVD.

² Rechtliche Vorgaben: «Ordnung für das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» (Sport, Exercise and Health) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel» vom 19. Dezember 2016 (vgl. § 19) und «Wegleitung für das Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit» vom 26. Juni 2017 (vgl. Abschnitt 7)

3 Themenfindung

Die Masterarbeit muss die Fähigkeit des Masterstudierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen (vgl. §19 Abs.1 der «Ordnung für das Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit»).

Die Studierenden haben die Möglichkeit, das Thema ihrer Masterarbeit frei zu wählen. Es empfiehlt sich, die Themenwahl an den Forschungsschwerpunkten des Departments bzw. der drei Lehr- und Forschungsbereiche «Bewegungs- und Trainingswissenschaft», «Sport- und Bewegungsmedizin» und «Sportwissenschaft» zu orientieren.

Jeweils zu Beginn des Frühjahrssemesters stellen die drei Lehr- und Forschungsbereiche aktuelle Forschungsprojekte und Themen vor, die im Rahmen von Masterarbeiten zu vergeben sind. Der Termin wird auf der DSBG-Homepage bekannt gegeben. Um ein Masterarbeitsthema des DSBG zu erhalten, müssen die Studierenden eine Bewerbung mit Lebenslauf und kurzem Motivationsschreiben bezüglich des gewählten Themas im zuständigen Forschungsbereich des DSBG respektive direkt bei dem gewünschten Experten bzw. der gewünschten Expertin einreichen.

Studierende mit einem eigenen Themenvorschlag wenden sich entweder ebenfalls an einen der drei DSBG-Forschungsbereiche oder suchen sich eine wissenschaftlich ausgewiesene externe Person. Masterarbeiten dürfen grundsätzlich nur von habilitierten, promovierten oder gleichwertig qualifizierten Experten bzw. Expertinnen betreut werden (vgl. §19 Abs.4 der «Ordnung für das Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit»).

Gemeinsam mit dem Experten bzw. der Expertin wird schliesslich die Fragestellung konkretisiert. Die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung sowie der Zeitplan werden in der Disposition zur Masterarbeit schriftlich fixiert.

Im Rahmen von grösseren Forschungsprojekten können Masterarbeiten grundsätzlich auch in Teamarbeit durchgeführt werden, wenn dies vom Experten bzw. der Expertin als sinnvoll eingeschätzt wird. Die einzelnen Masterarbeiten müssen sich hinsichtlich ihrer spezifischen Fragestellung, ihres Theorieteils und der Diskussion voneinander unterscheiden, damit sie das Kriterium des eigenständigen wissenschaftlichen Beitrags erfüllen. Daher ist von jedem Masterstudierenden eine eigene Masterarbeit anzufertigen. Im Vorwort der Masterarbeit ist darauf hinzuweisen, dass das Masterarbeitsprojekt im Rahmen von mehreren Masterarbeiten durchgeführt wurde. Der Methodenteil der Masterarbeiten darf zu grossen Teilen identisch sein, wobei eine Fussnote anzufügen ist, die diesen Umstand kenntlich macht. Die Bewertungen der Masterarbeiten erfolgen einzeln und unabhängig.

4 Betreuung

Jede Masterarbeit wird von einem bzw. einer habilitierten, promovierten oder gleichwertig qualifizierten Experten bzw. Expertin betreut. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin wird von den Studierenden in der Regel selbstständig ausgewählt. Alle Experten und Expertinnen müssen fundierte Kenntnisse im jeweiligen Forschungs- bzw. Aufgabengebiet besitzen. Gutachter bzw. Gutachterinnen des DSBG werden bei Einreichung des Learning Contracts für die Masterarbeit durch die Prüfungskommission (PK DSBG) genehmigt. Externe Experten und Expertinnen müssen vorab von der PK DSBG genehmigt werden (Überprüfung des Curriculum Vitae).

Wird die Masterarbeit im Zweifach geschrieben, muss rechtzeitig vor Beginn eine Bestätigung der Unterrichtskommission (UK) des ausserfakultären Zweifachs mit Angabe des Experten bzw. der Expertin bei der PK DSBG eingereicht werden.

Die Lehr- und Forschungsbereiche des DSBG verpflichten sich, eine möglichst gleichmässige Auslastung bei der Betreuung von Masterarbeiten zu gewährleisten. Die Studierenden müssen damit rechnen, dass der gewünschte Betreuer bzw. die gewünschte Betreuerin unter Umständen nicht zur Verfügung steht.

Während die PK DSBG als Ansprechpartner für administrative Fragen zum Masterarbeitsprozess dient, ist der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin die Anlaufstelle für alle inhaltlichen Fragen. Es wird empfohlen, dass sich die Studierenden frühzeitig mit ihrem Erstgutachter bzw. ihrer Erstgutachterin über die Form und den Umfang der Zusammenarbeit verständigen und dies im Learning Contract für die Masterarbeit festlegen. Mit der vom Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin bereitgestellten Zeit ist sorgsam umzugehen. Die Gutachter und Gutachterinnen sind bestrebt, allen betreuten Studierenden ein Minimum an Kontakt zu gewährleisten. Keinesfalls ist es Aufgabe des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, das Bestehen einer Masterarbeit zu gewährleisten. Eine vollständige Lektüre im Vorfeld der Abgabe der Masterarbeit ist ebenfalls keine verpflichtende Aufgabe. Das Einarbeiten von Korrektur- und Verbesserungsvorschlägen des Gutachters bzw. der Gutachterin kann deswegen das erfolgreiche Bestehen der Masterarbeit nicht garantieren.

Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterinnen werden von der PK DSBG bei der Einreichung des Learning Contracts für die Masterarbeit festgelegt bzw. genehmigt. Sie können von den Studierenden zusammen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin vorgeschlagen werden.

5 Disposition

Die Studierenden verfassen eine Disposition für ihre geplante Masterarbeit. Hierbei wird dargestellt, in welcher Form die Thematik bearbeitet werden soll.

Die Disposition hat folgende Funktionen:

- Bei der Erstellung der Disposition werden Fragen der Machbarkeit thematisiert.
- Auf der Basis einer genehmigten Disposition wird der Learning Contract für die Masterarbeit zwischen dem bzw. der Studierenden und dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin vereinbart.

- Sie ermöglicht dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin, die Relevanz, Qualität und Realisierbarkeit des Forschungsvorhabens zu beurteilen.
- Im weiteren Verlauf bietet die Disposition den Studierenden während des Forschungsprozesses eine Orientierung für das inhaltliche und zeitliche Vorgehen.

Der Umfang einer Masterarbeitsdisposition soll nicht mehr als 5 Seiten aufweisen.

Dispositionen von empirischen Arbeiten folgen in der Regel folgender Grundstruktur:

- (1) Problemstellung/Einleitung
(Ausgangslage, Darstellung des Problems, Relevanz)
- (2) Theorie und Forschungsstand
(theoretischer Rahmen, Darstellung des Forschungsstandes mit abschliessender Fragestellung und / oder Ableitung von Hypothesen)
- (3) Methode
(Stichprobe, Design, Vorgehen bei der Datenerhebung, Messinstrumente, Interventionsmaterialien, statistische Analyseverfahren)
- (4) Relevanz der zu erwartenden Ergebnisse.

Bei theoretischen Arbeiten und Reviews ist die Struktur – vor dem Hintergrund des spezifischen Themas – in Rücksprache mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin zu gestalten. Die Grundstruktur der Disposition kann später für die Textfassung der Masterarbeit übernommen und in den einzelnen Kapiteln der Arbeit weiter ausdifferenziert werden.

In der Disposition sollen allfällige finanzielle Belange festgehalten werden (z.B. Kosten für den Antrag bei der Ethikkommission, Verbrauchsmaterialien, Versicherung der Probanden etc.).

Empirische Arbeiten müssen mindestens durch die Arbeitsgruppe Masterarbeiten (AGMA) der Medizinischen Fakultät geprüft werden. Die AGMA entscheidet, ob eine Masterarbeit von der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (www.eknz.ch) begutachtet werden muss.

Es kann bei bestimmten Themen und Fragestellungen erforderlich sein, die Masterarbeit vorgängig bei der EKNZ genehmigen zu lassen. Die Frage der Notwendigkeit eines Ethikantrags ist im Rahmen der Dispositionserstellung zwischen dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin und dem Studenten bzw. der Studentin zu klären. Kosten im Zusammenhang mit dem Begutachtungsprozess gehen in der Regel zu Lasten der Projektleitung.

Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin begutachtet auf der Grundlage der Disposition das beabsichtigte Vorhaben und diskutiert es mit dem/der Studierenden. Im Falle eines positiven Bescheids vom Erstgutachter bzw. von der Erstgutachterin unterschreibt diese/r zusammen mit dem/der Studierenden die Disposition. Mit der Zusage des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin bestätigt diese/r, dass das Vorhaben als relevant, das Vorgehen als qualitativ angemessen sowie das Forschungsziel als umsetzbar betrachtet wird. Der Gutachter bzw. die Gutachterin erklärt zudem, dass die Anfertigung der Masterarbeit im vereinbarten Zeitraum realisierbar ist.

6 Learning Contract für die Masterarbeit

Thema und Dauer der Masterarbeiten müssen nach Genehmigung der Disposition seitens des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin in Form eines Learning Contracts für die Masterarbeit³ zwischen dem bzw. der Studierenden und dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin vereinbart werden. Die PK DSBG muss den Learning Contract genehmigen. Hierzu sind der von beiden Seiten unterschriebene Learning Contract sowie die Disposition der Masterarbeit einzureichen.

Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» zwölf Monate zur Verfügung, dies entspricht einem Workload von 1200 Std. bzw. 40 KP und einem Umfang von 50-70 Seiten. Im Studienfach «Sportwissenschaft» stehen neun Monate zur Verfügung, dies entspricht 900 Std. Workload bzw. 30 KP und einem Umfang von 40-60 Seiten. Der Beginn der Masterarbeit entspricht dem Datum der PK-Sitzung, in welcher der Learning Contract genehmigt wurde (PK-Termine siehe DSBG Homepage). Die Studierenden sind an das Abgabedatum gebunden. Der Experte bzw. die Expertin bestätigt mit dem Learning Contract ausserdem, dass das Vorhaben als relevant, das Vorgehen als qualitativ angemessen sowie das Forschungsziel als umsetzbar betrachtet wird und dass die Anfertigung der Arbeit im vereinbarten Zeitraum realisierbar ist.

Der bzw. die Studierende erhält von der PK DSBG eine schriftliche Bestätigung über die Genehmigung der Masterarbeit.

Erstgutachter bzw. Erstgutachterinnen haben das Recht, den «Learning Contract für die Masterarbeit» aufgrund unzureichender Leistungen des bzw. der Studierenden per Antrag an die PK DSBG aufzulösen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin muss in diesem Fall nachweisen können, dass die im Learning Contract vereinbarten Leistungen seitens des bzw. der Studierenden nicht erfüllt wurden.

Im Krankheitsfall oder bei anderen triftigen Gründen kann die PK DSBG eine Verlängerung der Masterarbeit bewilligen. Hierfür ist rechtzeitig vor dem offiziellen Abgabetermin ein Antrag mit substantieller Begründung, inklusive Bestätigungsschreiben des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin bei der PK DSBG einzureichen.

7 Masterarbeitsäquivalent

Studierende, deren Masterarbeit eine hohe wissenschaftliche Qualität aufweist, können ein Masterarbeitsäquivalent anfertigen. Dieses muss den internationalen wissenschaftlichen Standards entsprechen und als Hauptbestandteil einen publikationsfähigen, wissenschaftlichen Zeitschriftenbeitrag (Journal Article)⁴ enthalten.

3 Vgl. DSBG-Homepage.

4 Unter Zeitschriftenbeitrag werden wissenschaftliche Originalbeiträge oder Übersichtsarbeiten mit systematischen Literaturanalysen in Zeitschriften (peer-reviewed), nicht aber Zeitungsartikel, Briefe an Zeitschriften, Rezensionen oder ähnliches verstanden.

7.1 Ablauf der Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents

Das Angebot zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents an Masterstudierende obliegt grundsätzlich dem zuständigen Erstgutachter bzw. der zuständigen Erstgutachterin⁵ der Masterarbeit und erfolgt während des Prozesses der Anfertigung der Masterarbeit. Von externen Erstgutachtern bzw. Erstgutachterinnen muss dabei vorgängig Rücksprache mit der Leitung des entsprechenden Lehr- und Forschungsbereichs am DSBG gehalten werden.

Der bzw. die Studierende muss nachweisen, dass er bzw. sie an der Datenauswertung sowie an der Erstellung des Fachartikels massgeblich beteiligt ist. Die Auflistung der wissenschaftlichen Leistungen des bzw. der Studierenden sowie der Co-Autoren bzw. Co-Autorinnen muss als Teil der Originalitätserklärung im Abgabeexemplar der Masterarbeit aufgeführt und eidesstattlich unterzeichnet sein.

Der bzw. die Studierende reicht zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents einen entsprechenden Antrag (inkl. einer Bestätigung des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, welcher besagt, dass alle Voraussetzungen zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalent gegeben sind) bei der PK DSBG ein, damit die formale Genehmigung zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents erteilt werden kann⁶.

7.2 Bestandteile eines Masterarbeitsäquivalents

Das Masterarbeitsäquivalent besteht aus zwei Teilen:

(1) Zeitschriftenbeitrag

Der Zeitschriftenbeitrag richtet sich nach den Konventionen des jeweiligen Journals, in dem die Einreichung erfolgen soll (Umfang, Gestaltungs-, Formatierungs- und Zitationskonventionen). Vorausgesetzt wird, dass der Zeitschriftenbeitrag zum Zeitpunkt der Abgabe des Masterarbeitsäquivalents bereits zur Publikation eingereicht ist. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen. Ausnahmefälle müssen plausibel begründet werden. Erstellen zwei Masterstudierende am gleichen Projekt ihre Masterarbeit bzw. ihr Masterarbeitsäquivalent, so müssen zwei Zeitschriftenbeiträge eingereicht sein. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die PK DSBG.

(2) Manteltext

Der Manteltext ordnet den Beitrag in einen grösseren Forschungszusammenhang ein. Er soll einen Umfang von 10-20 Seiten aufweisen, muss den Zitationskonventionen des Zeitschriftenbeitrags folgen und ist in Umfang und Struktur mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin abzustimmen. Handelt es sich um einen externen Erstgutachter bzw. eine externe Erstgutachterin, so ist zusätzlich eine Abstimmung mit dem Zweitgutachter bzw. der Zweitgutachterin am DSBG erforderlich.

5 Vom Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin vorzuweisen sind mind. drei Publikationen als Erstautor bzw. Erstautorin in peer-reviewed Journals oder äquivalente begutachtete Beiträge.

6 Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf die Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents.

Der Manteltext beinhaltet weiterführende Informationen zur Ergänzung des Zeitschriftenbeitrags und soll daher die folgenden Elemente enthalten, wobei die Gewichtung je nach Thema unterschiedlich ausfallen kann:

- Weitere Informationen zur Problemstellung der Arbeit
- Allgemeiner Hintergrund der Studie (theoretische Einordnung der Studie, Paradigmen, sozialwissenschaftliche, naturwissenschaftliche und / oder medizinische Grundlagen, Definitionen etc.)
- Ausführliche Dokumentation des Forschungsstands und / oder detaillierte Darstellung einer Intervention und ihrer Materialien
- Weitere Informationen zur Methodik der Studie (ausführliche Informationen zur Datenerhebung und Datenanalyse)
- Weitere Ergebnisse der Studie
- Weiterführende Diskussion und ausführliche Darstellung der Forschungsperspektiven
- Weitere zitierte Literatur und Anhänge

Erstellen zwei Studierende ihr Masterarbeitsäquivalent im Zusammenhang mit dem gleichen Projekt, muss im Manteltext die Aufgabenteilung durch eine sich unterscheidende inhaltliche Ausrichtung deutlich werden.

7.3 Geistiges Eigentum und Erstautorenschaft

Das Recht der Erstautorenschaft im Zeitschriftenbeitrag liegt in der Regel bei dem bzw. der Studierenden. Dieses Recht ist jedoch davon abhängig, wie hoch die Eigenleistung des bzw. der Studierenden bei der Erarbeitung der Fragestellung, Umsetzung und Auswertung der Studie sowie beim Verfassen des zu publizierenden Zeitschriftenbeitrags ist. Der bzw. die Studierende kann auch in geteilter Erstautorenschaft («equally contributed») publizieren.

Bei Ablehnung des Zeitschriftenbeitrags ohne die Möglichkeit zur Revision kann die Leitung des Forschungsvorhabens die Autorenschaft nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln neu festlegen.

8 Einreichen der Masterarbeit

Die Masterarbeit muss bei der PK DSBG eingereicht werden. Sie kann persönlich innerhalb der Öffnungszeiten beim Departementssekretariat abgegeben oder der PK DSBG per Post zugestellt werden (es gilt das Datum des Poststempels). Fällt das Abgabedatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der unmittelbar folgende Arbeitstag der letztmögliche Abgabetermin. Wird die Masterarbeit verspätet eingereicht, hat dies die Note 1 zur Folge.

Die Masterarbeit muss gebunden in zweifacher Ausfertigung abgegeben werden. Die zwei Exemplare sind für die beiden Gutachtenden bestimmt. Zudem müssen die Masterarbeit, die Zusammenfassung, das Abstract und das Poster elektronisch als PDF bei der PK DSBG eingereicht werden (Bezeichnung: Name_Vorname_Masterarbeit bzw. Zusammenfassung bzw. Abstract bzw. Poster). Bei externen Gutachtern bzw. Gutachterinnen sind zusätzlich Adresse, E-Mail und Telefonnummer erforderlich.

Das Poster zur Masterarbeit muss im Anhang der Masterarbeit als DIN A4-Seite abgedruckt werden und fließt in die Bewertung der Masterarbeit ein. Das DSBG-Logo und das Logo der Universität Basel sowie ein Poster-template sind auf ADAM zum Download abgelegt.

Bis spätestens vier Wochen vor der Masterarbeitspräsentation (vgl. Kap. 10) müssen zwei nicht-animierte PPT-Folien, anhand derer die Studierenden ihre Masterarbeit präsentieren (Inhalte entsprechen dem Poster), elektronisch als PDF bei der PK DSBG eingegangen sein.

Aktuelle Informationen, Termine und Ablaufprozesse für Masterarbeiten sind auf der DSBG-Homepage abrufbar: <https://dsbg.unibas.ch/de/studium/masterarbeiten/>.

9 Bewertung

Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Erst- und Zweitgutachter bzw. Gutachterinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit.

Die Bewertung erfolgt jeweils in ganzen oder halben Noten. Weichen die Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder ist eine Note ungenügend, so wird ein Drittgutachten angefordert. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten beider Gutachter und wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Wird ein drittes Gutachten angefordert, zählen alle drei Gutachternoten in gleicher Gewichtung. Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.00 beträgt.

Bei Nichtbestehen wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin von der PK DSBG schriftlich mitgeteilt, ob eine Überarbeitung erfolgen kann oder ob ein neues Thema bearbeitet werden muss. Massgeblich ist hierbei die Empfehlung des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin. Im Falle einer neuen Arbeit wird das gesamte Verfahren des Masterarbeitsprozesses nochmals durchlaufen. Ein zweimaliges Nicht-Bestehen führt zum Ausschluss aus dem Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» (vgl. §19 Abs.9 der «Ordnung für das Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit»).

Nach Bekanntgabe der Masterarbeitsnote wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Verlangen Einsicht in den Bewertungsbogen bzw. das Gutachten gewährt. Die Einsicht ist bei dem zuständigen Gutachter bzw. der zuständigen Gutachterin bis spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe der Note zu beantragen. Bei einer nicht bestandenen Masterarbeit wird empfohlen, unmittelbar nach Bekanntgabe der Note Einsicht zu beantragen und mit den beiden Gutachtenden einen Besprechungstermin zu vereinbaren. Eine erneute Rückmeldung zum nächsten Semester sowie die Entrichtung der Semestergebühr sind in jedem Fall erforderlich.

10 Präsentation

Gemäss §19 Abs.7 ist die bestandene Masterarbeit im Rahmen eines Vortrags zu präsentieren. Das DSBG organisiert dazu in der Regel zwei Präsentationsanlässe pro Jahr. Die Teilnahme am Präsentationsanlass richtet sich nach dem tatsächlichen Abgabedatum der Masterarbeit.

Masterarbeiten, die vor dem 30.04. eingereicht werden, werden im Juni und Masterarbeiten, die bis zum 15.10. eingereicht werden, im Dezember präsentiert. Nur bestandene Masterarbeiten können präsentiert werden. Die Einladung zur Masterarbeitspräsentation erfolgt durch die PK DSBG.